

1. Zweck der Förderung

Für Zwecke der Aus- und Fortbildung gewährt der Bezirksfeuerwehrverband Oberfranken e.V. den Stadt- und Kreisfeuerwehrverbänden im Bezirk Oberfranken Zuwendungen für die Beschaffung von Komponenten, die ausschließlich im Bereich des jeweiligen Verbandes zum Einsatz kommen. Die Mitgliedsverbände sind dabei gleichberechtigt.

Damit sollen die vielfältigen Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung im Feuerwehrwesen gefördert und unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

- a. Gefördert werden durch den Bezirksfeuerwehrverband Oberfranken e.V. Beschaffungen zur Aus- und Fortbildung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b. Von einer Förderung ausgenommen sind Komponenten, welche für den Einsatz außerhalb des Bereichs des jeweiligen Verbandes vorgesehen sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- a. Komponenten werden grundsätzlich nur gefördert, wenn diese ausschließlich für den Einsatz im Bereich des jeweiligen Verbandes vorgehalten werden.
- b. Es werden nur Komponenten gefördert, soweit der Bezirksfeuerwehrverband Oberfranken e.V. diese nicht selbst vorhält oder dies beabsichtigt.

4. Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für das geplante Projekt max. 10 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 1.000,00 Euro.

5. Verfahren

- a. Der Antrag ist schriftlich dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberfranken e.V. in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- b. Der Antrag muss eine kurze Begründung, insbesondere Beschreibung des Beschaffungsgegenstandes, enthalten.
- c. Der Antrag wird fachlich durch die Vorstandschaft bewertet.
- d. Der Verbandsausschuss entscheidet final über den Zuwendungsantrag. Der Antragssteller wird informiert, ob der Zuwendungsantrag bewilligt wird.
- e. Nach Vorlage einer Verwendungsbestätigung/Rechnung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, wenn der notwendige Beschluss dafür vom Verbandsausschuss gefasst wurde.
- f. Zuwendungsempfänger ist der jeweilige Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverband.
- g. Jeder Stadt- und Kreisfeuerwehrverband kann mehrere Anträge stellen, bis die Gesamtfördersumme von max. 1.000,00 Euro einmalig ausgeschöpft ist.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Bayreuth, 23.02.2026



Hermann Schreck
Vorsitzender